



Merkblatt für ausländische Unternehmer

über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung einer Firma oder Eröffnung einer Niederlassung in Deutschland

1. Wer übt eine selbständige Tätigkeit aus?

Nach § 1 Gewerbeordnung ist es grundsätzlich gestattet, ein Gewerbe zu betreiben, soweit keine gesetzlichen Regelungen (z. B. ausländerrechtliche Vorschriften) entgegenstehen.

Gewerbetreibende können natürliche und juristische Personen sein. Gewerbe ist grundsätzlich jede nicht verbotene, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit.

Treffen die Voraussetzungen der Selbstständigkeit nicht in vollem Umfang zu, kann es sich um eine sogenannte Scheinselbstständigkeit handeln, hierfür kann keine Gewerbebeantragung erfolgen.

2. Wer kann sich als Ausländer in Deutschland selbständig machen?

Bei den ausländerrechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gibt es erhebliche Unterschiede, die in erster Linie von der Staatsangehörigkeit und dem jeweiligen ausländerrechtlichen Status abhängen.

Problemlos ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit:

- für EU-Bürger und ihre Ehepartner,
- für alle Inhaber eines Aufenthaltstitels nach altem oder neuem Recht, der die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht ausdrücklich ausschließt; u. U. kann hier durch Änderung der Auflage (auf Antrag bei der Ausländerbehörde) die Betätigung ermöglicht werden,
- für einige regionale Ausnahmen gelten internationale Verträge, die den Zugang zur selbstständigen Tätigkeit unter erleichterten Bedingungen vorsehen. Dies betrifft die Dominikanische Republik, Indonesien, Japan, die Philippinen, Sri Lanka, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Wer keinen dieser Tatbestände erfüllt, benötigt als Drittstaatsangehöriger für den Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer selbstständigen Betätigung berechtigt (siehe Ziffer 3).

3. Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bekommen?

Die speziellen Voraussetzungen regelt § 21 Aufenthaltsgesetz. Danach kann „einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis an der Tätigkeit besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.“

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen soll die Ausländerbehörde folgende Kriterien heranziehen:

- Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers,
- die Höhe des Kapitaleinsatzes,
- die Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation,
- der Beitrag für Innovation und Forschung.

Bei der Prüfung sind von der Ausländerbehörde, die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen. Als fachkundige Körperschaft wird von der Ausländerbehörde Stuttgart regelmäßig die Gesellschaft für internationale und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH (Baden-Württemberg International), die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer beteiligt.

4. Welche Nachweise soll der Antragsteller vorlegen?

Für die Beurteilung sollten aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden. Dazu gehören u. a.:

- genaue Beschreibung der selbständigen Tätigkeit,
- Nachweis über die Finanzierung,
- Nachweis über die unternehmerischen Erfahrungen (ggf. Nachweis über Ausbildung),
- Angabe, wie viele Mitarbeiter beschäftigt werden sollen,
- Prognose über die angestrebte Entwicklung der selbständigen Tätigkeit,
- ggf. Gesellschaftervertrag,
- ggf. Gewerbeanmeldung,
- bei über 45-jährigen wird zusätzlich der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung verlangt.

5. Was brauche ich noch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Unternehmer?

Neben den speziellen Voraussetzungen für die selbständige Tätigkeit sind noch die sogenannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (geregelt in § 5 Aufenthaltsgesetz) zu berücksichtigen; diese sind:

- gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Krankenversicherungsschutz (Reisekrankenversicherung genügt nicht),
- ausreichender Wohnraum,
- kein Ausweisungsgrund,
- Einhaltung des Visumverfahrens.

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet und beschränkt auf die konkret zugelassene Betätigung erteilt. Die Befristung beträgt in der Regel mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre. Die befristete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr kostet 100 Euro und bei einer Gültigkeit von mehr als einem Jahr 110 Euro.

Mit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird geprüft, ob ein Anspruch und eine Verpflichtung für die Teilnahme an einem Integrationskurs bestehen. Verfügt der Ausländer bereits über ausreichende Deutschkenntnisse, besteht zwar ein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs jedoch keine Verpflichtung. Wenn der Ausländer nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, wird er zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Eine entsprechende Bescheinigung für die Anmeldung zum Integrationskurs wird bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt. Ziel des Integrationskurses ist die Vermittlung von ausreichenden Sprachkenntnissen sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, um eine optimale Integration in Deutschland zu ermöglichen. Der Integrationskurs ist staatlich gefördert, der Teilnehmer muss lediglich 1 Euro pro Unterrichtsstunde zahlen.

Nach drei Jahren kann über die Verlängerung als Niederlassungserlaubnis im Ermessen entschieden werden, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und der Lebensunterhalt auf dieser Grundlage gesichert ist. Im Übrigen kann auch die befristete Aufenthaltserlaubnis weiter verlängert werden.

6. Ich möchte als Unternehmer meine Familie mitbringen oder später nachziehen lassen. Geht das?

Ehegatten und minderjährigen Kindern kann eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollten entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse schnell integrieren können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.